

Infoblatt – Kfz-Unfall: Was tun?

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Kfz-Unfall geben.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

- 1. Was Sie beanspruchen können**
- 2. Was Sie wissen sollten**
- 3. Wer Ihnen auch noch helfen kann**

Die Zahl ist erschreckend: Auf Deutschlands Straßen kracht es täglich mehr als 5.800 Mal. Das sind auf ein Jahr gerechnet 2,1 Millionen Unfälle mit Sachschäden. Demzufolge muss sich rund jeder 40. Bürger nach der Karambolage fragen: „Wer bezahlt meinen Schaden?“

1. Was Sie beanspruchen können

Nicht immer bleibt es bei kleinen oder großen Dellen. Sie können auch verletzt werden und dadurch beispielsweise im Beruf ausfallen. Jetzt kommt es darauf an, dass Sie Ihre Ansprüche an der richtigen Stelle geltend machen.

Sie können unter anderem diese Leistungen fordern: Erstattung für Sachverständigengutachten, Reparatur, Wertminderung, Mietwagen, Nutzungsausfall, Abschleppkosten, Bergung, Verschrottung, Finanzierung, Rechtsanwalt, Ab- und Anmeldung des Fahrzeugs, Nummernschilder, Telefon, Porto sowie Fahrtkosten.

Wurden Sie bei dem Unfall verletzt, können Sie außerdem beanspruchen: Übernahme von Kosten für ärztliche Behandlungen, Krankenhaus, Rehabilitationsmaßnahmen, Medikamente, medizinische Hilfsmittel, Rehabilitation/Kur, kosmetische Operationen und Schmerzensgeld.

Auch wenn Sie durch die Folgen des Unfalls Verdienstaufschlag haben oder auf eine Rente angewiesen sein werden, können Sie solche Forderungen stellen. Falls Sie Ihren Beruf nicht mehr ausüben können, muss der Versicherer möglicherweise eine Umschulung finanzieren.

Tipp: Bei Personenschäden sollten Sie immer einen Rechtsanwalt einschalten. Auch dessen Kosten müssen von der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung in der Regel erstattet werden, wenn Sie keine Schuld am Unfall haben.

2. Was Sie wissen sollten

Sachverständigengutachten: Einen Sachverständigen können Sie auf Kosten des gegnerischen Versicherers beauftragen, wenn der Schaden mehr als 750 Euro beträgt. Öffentlich bestellte Sachverständige finden Sie über die Industrie- und Handels- sowie die örtlichen Handwerkskammern. Außerdem können Sie nachfragen beim Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kfz-Wesen (www.bvsk.de).

Reparaturkosten: Ist die Schuldfrage eindeutig, können Sie Ihr Fahrzeug in einer Werkstatt reparieren lassen. Der Versicherer des Unfallgegners muss die Rechnung bezahlen. Er kann jedoch für Verschleißteile wie Reifen oder Lackierung etwas abziehen. Wollen Sie den Schaden auf eigene Faust oder gar nicht beseitigen lassen, können Sie den Betrag, den ein Sachverständiger festgestellt hat, beanspruchen. Allerdings bekommen Sie die Mehrwertsteuer nur zurück, wenn Sie sie auch tatsächlich bezahlt haben (zum Beispiel beim Ersatzteilkauf). Bei Totalschaden stehen Ihnen die Wiederbeschaffungskosten zu. Abgezogen wird der Restwert Ihres Fahrzeuges.

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (Az. VI ZR 91/09) können Sie bei der Abrechnung per Gutachten die Stundensätze einer markengebundenen Fachwerkstatt nur verlangen, wenn

- Ihr Fahrzeug jünger als drei Jahre ist oder
- Sie können nachweisen, dass Sie Ihr Fahrzeug immer in einer Markenwerkstatt haben warten lassen.

Sonst muss der gegnerische Versicherer Ihnen lediglich das erstatten, was eine „freie“ Fachwerkstatt berechnet hätte.

Wertminderung: Weil sich ein instandgesetztes Fahrzeug schwerer verkaufen lässt, können Sie einen Ausgleich für diese Wertminderung verlangen. Der kann zwischen 10 und 30 Prozent der Reparaturkosten betragen. Auch bei älteren Fahrzeugen sagt der Bundesgerichtshof (BGH v. 23.11.2004 Az.: VI ZR 357/03), kann ein Minderwert vorhanden sein. Ein Sachverständiger stellt fest, wie viel ein Fahrzeug trotz fachgerechter Reparatur auf dem Gebrauchtwagenmarkt weniger wert ist. Hierbei werden die örtlichen Marktverhältnisse zugrunde gelegt.

Mietwagen oder Nutzungsausfallentschädigung: Falls Sie nach dem Unfall ein Ersatzfahrzeug brauchen, haben Sie in der Reparaturzeit einen Anspruch darauf. Aber Vorsicht: Fahren Sie üblicherweise nur bis zu 25 Kilometer pro Tag, sollten Sie Taxen oder öffentliche Verkehrsmittel benutzen. Denn Sie sind verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten.

Tipp: Wählen Sie ein in der Typklasse niedrigeres Fahrzeug als Ihr eigenes. Sonst kann der Versicherer die Mietwagenkosten kürzen. Und lassen Sie sich von der Mietwagenfirma keinen „Unfallersatztarif“ anbieten. Der ist teurer als die übliche Miete. Der Versicherer wird voraussichtlich die Leistung kürzen.

Statt des Mietwagens können Sie sich auch eine sogenannte „Nutzungsausfallentschädigung“ auszahlen lassen. Die beträgt je nach Fahrzeugtyp zwischen 25 und 100 Euro pro Tag.

Ansprüche von Angehörigen: Angehörige von Unfallopfern können ebenfalls Schadensersatzansprüche geltend machen. Dazu gehören etwa die Erstattung von Beerdigungskosten oder eventuelle Unterhaltsansprüche.

Kostenpauschale: Sie können eine einmalige Kostenpauschale von 15 bis 35 Euro für Ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Unfall verlangen.

3. Wer Ihnen auch noch helfen kann

Kennen Sie den Kfz-Versicherer Ihres Unfallgegners nicht, hilft Ihnen der Zentralruf der Autoversicherer und nennt Ihnen die zuständige Gesellschaft. Sie brauchen dazu nur das Kennzeichen des Unfallgegners. Er findet für Sie auch den Versicherer eines im Ausland zugelassenen Fahrzeuges heraus. Sie erreichen den kostenfreien Zentralruf unter 0800 2502600.

Hat ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug Schuld am Unfall, wenden Sie sich an das Büro Grüne Karte e. V. (Telefon: 030-20205757, Fax: 030-20206757, Internet: www.gruene-karte.de, E-Mail: dbgk@gruene-karte.de). Dieses Büro sorgt dafür, dass Ihr Schadensfall nach deutschem Recht abwickelt wird.

Kann der Kfz-Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers nicht festgestellt werden, wenden Sie sich an die Verkehrsofferhilfe (Wilhelmstr. 43 / 43 G, 10117 Berlin, Telefon: 030 20205858, Fax: 030 20205722, Internet: www.verkehrsofferhilfe.de, E-Mail: voh@verkehrsofferhilfe.de). Sie tritt bei Personenschäden ein, aber auch – in seltenen Fällen – für Schäden an Ihrem Fahrzeug.

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: + 49 4193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner